

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Stahl Aircraft & Materials GmbH, im folgenden Firma Stahl genannt

Rev. März 2017

I. Geltung eigener und fremder allgemeiner Geschäftsbedingungen:

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Stahl gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Werk- und Werklieferungsverträge mit ihren Kunden über Arbeiten an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen, sowie Kaufverträge über Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile (Austausch-, Ersatz, Anbau- und Zusatzteile).
2. Abweichende und/oder ergänzende eigene allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden der Fa. Stahl werden nicht Inhalt der jeweiligen Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträge, und zwar auch dann nicht, wenn die Fa. Stahl nicht ausdrücklich widerspricht und/oder vorbehaltlos ihren Kunden Vertragsleistungen erbringt und /oder vorbehaltlos Vertragsleistungen annimmt.

II. Vertragsabschluss- und erfüllung, besondere Kundenpflichten

1. Die Fa. Stahl verpflichtenden Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträge bedürfen der Schriftform, jedenfalls der schriftlichen Bestellung und/oder Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden gelten und bestehen nicht. Schriftlich von der Fa. Stahl Erklärtem bzw. Bestätigtem ist unverzüglich schriftlich zu widersprechen; ansonsten gilt es als genehmigt.
2. Luftfahrzeugteile, an denen die Fa. Stahl eine Reparatur, Inspektion und /oder Überholung durchführen soll, sind vom Kunden sachgerecht verpackt an die Fa. Stahl zu senden.
3. Die Fa. Stahl ist berechtigt, ihre Vertragsleistungen durch Drittunternehmen zu erbringen oder erbringen zu lassen.
4. Die Fa. Stahl kann im Falle des Eintretens höherer Gewalt (auch Embargos und/oder Exportbeschränkungen im Bereich der Materialbeschaffung) sowie bei nicht vorhersehbaren und /oder durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindenden Leistungshindernissen vom Vertrag zurückzutreten. Hierzu gehören nicht solche Leistungshindernisse, die die Fa. Stahl zu vertreten hat.

III. Angebote, Kostenschätzungen, Abschlagszahlungen

1. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sendet die Fa. Stahl die Teile auf Wunsch und Kosten des Kunden an diesen zurück. Die Untersuchungen, Verwaltung und Transportkosten werden in diesem Fall dem Kunden in Rechnung gestellt.
2. Zeigt sich nach der Auftragserteilung (u.a. bei der Demontage, im Rahmen der Befundung oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen), dass zur Vertragserfüllung zusätzliche Arbeiten notwendig sind und/oder zusätzlicher Materialbedarf besteht, ist die Fa. Stahl an Kostenschätzungen und/oder

abgeschlossene Verträge auf der Basis dieser Kostenschätzungen nicht gebunden. In diesem Falle werden die aktuellen Kosten neu ermittelt, um den Kunden die Möglichkeit zu geben einen erneuten Auftrag unter Einbeziehung der weiteren Kosten zu erteilen. Ohnehin sind Kostenschätzungen der Firma Stahl nur unverbindlich und basieren auf den zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme verfügbaren Informationen. Auch Angebote der Fa. Stahl sind grundsätzlich unverbindliche Schätzungen, weil insbesondere im Bereich des Arbeitsaufwandes und bei den Ersatzteilpreisen erhebliche Abweichungen nach unten oder oben möglich sein können. Unsere Angebote sind nur dann verbindlich, wenn wir dies im Einzelfall schriftlich bestätigen.

3. Die Beistellung von Materialien durch ihre Kunden bedarf der Zustimmung der Fa. Stahl.

4. Die Fa. Stahl kann die Auftragsausführung von der vorherigen Bezahlung einer angemessenen Abschlagszahlung abhängig machen, des Weiteren Teillieferungen erbringen und diese teilabrechnen.

IV. Lieferung, Liefertermin und Abnahme

1. Liefertermine bzw. Leistungszeiten beginnen nicht vor der Auftragserteilung, der Zurverfügungstellung von Luftfahrzeugen bzw. Luftfahrzeugteilen, der sonstigen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und den notwendigen Genehmigungen sowie der von den Kunden zu leistenden Abschlagszahlungen. Die Fa. Stahl kann die Zustimmung zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungszeit verlangen, wenn deren Überschreitung bei Auftragsteilung nicht absehbar war. Die Kunden sind erst nach deren Ablauf zur Setzung einer Nachfrist mit Rücktrittsandrohung berechtigt.

2. Die Übergabe von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen erfolgt grundsätzlich ab Rheinmünster (Baden-Airpark).

3. Die Fa. Stahl kann eine förmliche Abnahme verlangen und die Übergabe von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen von der vorherigen Bezahlung ihrer vorläufigen oder endgültigen Schlussrechnung abhängig machen. Die Übernahme hat grundsätzlich innerhalb von fünf Werktagen nach der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen. Danach ist die Fa. Stahl berechtigt, das betroffene Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil gegen Erstattung von Unterstell- bzw. Abstellgebühren ab- bzw. unterzustellen. Die Abstellung kann auch im Freien erfolgen. Die entstehenden Kosten sind vor der Übergabe zu bezahlen. Für während der Ab- bzw. Unterstellung entstehende Schäden haftet die Fa. Stahl wie folgt: Wir haften nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Stahl oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Stahl beruhen. Bei sonstigen Schäden haftet die Fa. Stahl nur, wenn Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Stahl oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Stahl beruhen.

4. Liefert die Fa. Stahl Ersatz- oder Zubehörteile im Austausch, hat der Kunde auf eigenen Kosten innerhalb von 30 Tagen akzeptabler Altteile mitsamt zugehöriger technischer Dokumentation

entschädigungslos an die Fa. Stahl zu übergeben. Ein Altteil gilt als akzeptabel, wenn es die vereinbarte Artikelnummer (P/N) hat, lediglich den üblichen Verschleiß aufweist und sich in einem wirtschaftlich vertretbaren, reparablen Zustand befindet. Andere falls behält sich die Fa. Stahl die Nachbelastung in Höhe des Wertes akzeptabler Altteile vor. Das im Austausch gelieferte Teil wird Kundeneigentum. Das Eigentum an dem ausgetauschten Altteil geht mit Übergabe des entsprechenden Austauschteils an den Kunden auf die Fa. Stahl über. Die Übergabe des Altteiles wird dadurch ersetzt, dass der Kunde dieses vom Tag der Übergabe des Austauschteils für die Fa. Stahl verwahrt. Der Kunde versichert uneingeschränkte Verfügungsmacht über das ausgetauschte Altteil. Eine Rückgabe des Austauschteils kann der Kunde nicht verlangen. Wird die Frist zur Übergabe nicht eingehalten, erfolgt eine Nachberechnung für die Austauschteile, die sich an dem jeweils gültigen Listenpreis für Neuteile orientiert.

5. Im Rahmen der Inspektion als nicht reparabel befundene Luftfahrzeugteile bzw. ausgebaute, nicht mehr verwendbare Ersatzteile werden 30 Tage nach Information des Kunden durch die Fa. Stahl verschrottet. Der Kunde kann innerhalb dieser Frist anweisen, dass die ausgebauten Schrottteile/nicht reparablen Teile auf seine Kosten an ihn zurückgeliefert werden sollen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Fa. Stahl berechtigt, das/die Teil/e ohne Zustimmung des Kunden zu verschrotten. In beiden Fällen trägt der Kunde die Kosten der Befundung und der Verschrottung sowie die Transport- und Verwaltungskosten.

6. Ist es aus Transport- oder Sicherheitsgründen notwendig, Kraft- oder Schmierstoffe aus einem Luftfahrzeug abzulassen, werden diese Stoffe, der FA. Stahl mindestens 30 Tage nach der entsprechenden Information an den Kunden über diese Maßnahme ordnungsgemäß gelagert. In diesem Zeitraum hat der Kunde die Möglichkeit, die entsprechenden Stoffe zur freien Verfügung in Besitz zu nehmen. Nach dieser Frist von 30 Tagen kümmert sich die Fa. Stahl um die ordnungsgemäße Entsorgung. Hierbei anfallende Kosten werden dem Kunden ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt, insofern die Entsorgungskosten eindeutig dem Gebinde des entsprechenden Kunden zugeordnet werden können.

7. Werden Luftfahrzeugteile/Ersatzteile per See-, Luft- oder Landtransport direkt in ein Land außerhalb der Europäischen Union ausgeführt, übernimmt die Fa. Stahl die Verantwortung, dass der Kunde oder der von ihm beauftragte Spediteur die entsprechenden Zollunterlagen erhält. Der Kunde garantiert die korrekte Ausführung der entsprechenden Zollverfahren beim Verlassen der Europäischen Union. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Kunde für alle zusätzlichen Kosten und Lasten, die der Fa. Stahl durch nationale oder internationale Steuerverwaltungen auferlegt werden.

V. Preise, Zahlungen

1. Alle Rechnungspreise sind sofort und ohne Abzug fällig. Preisnachlässe (u.a. Skonti) sind schriftlich zuzusagen und gelten nur unter der Bedingung, dass sämtliche Rechnungspriese fristgerecht bezahlt werden. Alle Zahlungen sind kostenfrei zu leisten.

2. Den Kunden eingeräumte Zahlungsziele entfallen und offene Forderungen der Fa. Stahl werden sofort fällig, wenn der Kunde einen Insolvenzantrag stellt oder sich seine wirtschaftliche Situation derart verschlechtert, dass die betroffene/n Forderung/en als gefährdet erscheinen, der Kunde zu seiner Kreditwürdigkeit falsche Angaben gemacht hat oder die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung widerrufen oder reduziert wird.
3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen Forderungen der Fa. Stahl ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Die Preise enthalten keinerlei Gebühren, die sich aus den im Land des Kunden geltenden administrativen und gesetzlichen Regelungen ergeben können, sowie keine Zollgebühren oder sonstigen Abgaben. Diese sind vom Kunden zu tragen.
5. Für Aufträge unter einem Materialwert von EUR 100,00 berechnet die Fa. Stahl eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00.
6. Für besonders eilige Anfragen (z.B. „AOG“) berechnet die Fa. Stahl eine Pauschale in Höhe von EUR 50,00.
7. Bei Wiedereinlagerung wird eine Einlagerungsgebühr von 5 % vom Warenwert bzw. mindestens 10,00 € erhoben.
8. Bei Zahlungsverzug gilt die gesetzliche Vorschrift des § 288 BGB. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, hat die Firma Stahl weiterhin das Recht, die Leistungen an allen laufenden Aufträgen einzustellen oder den Vertrag schriftlich zu kündigen.
9. Entsprechend behält sich die Fa. Stahl das Recht vor, falls der Kunde die Zahlung nicht gem. den vereinbarten Zahlungsbedingungen leistet, vom Vertrag schriftlich per Einschreiben zurück zu treten und die Rückgabe von ggfs. schon gelieferten Luftfahrzeugteilen/Ersatzteilen zu verlangen.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Gewährleistung (Arbeit und Material) ist am Sitz der Fa. Stahl bzw. wahlweise am Ort der vertragsausführenden Niederlassung, oder nach Wahl der Fa. Stahl auch am Sitz des Kunden bzw. am Ort zu leisten, an dem sich der Vertragsgegenstand befindet.
2. Beim Kauf von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen ist der Fa. Stahl im Rahmen der Gewährleistung zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung nach § 439 Abs.1 BGB zu geben. Bei Scheitern der Nacherfüllung kann der Vertragspartner die Rechte nach §437 Nr. 2,3 BGB geltend machen.

Bei Werk- und/oder Werklieferungsverträgen jeglicher Art ist der Firma Stahl zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Die Rechte aus §634 Nr. 2-4 BGB können nur und erst bei gescheiterter Nacherfüllung geltend gemacht werden.

Die Abtretung jeglicher Gewährleistungsansprüche an Dritte ist ausgeschlossen.

- 5 -

3. Die Fa. Stahl haftet im Gewährleistungsfall nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Stahl oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen der Fa. Stahl beruhen. Darüber hinaus haftet die Fa. Stahl nur für sonstige Schäden, die auf einer groben fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Stahl oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Stahl beruhen.

4. Bei Verlust und /oder Schäden an mit dem Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil nicht fest verbundenen Gegenständen und dem sonstigen Inhalt von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, bei Schäden, die im Zusammenhang mit Werkstattflügen, Test- und Standläufen verbunden sind, haftet die Fa. Stahl nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Stahl oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfe der Fa. Stahl beruhen. Darüber hinaus haftet die Fa. Stahl nur für sonstige Schäden, die auf Grund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Stahl oder aber auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Stahl beruhen.

VII. Eigentumsvorbehalt/Verwertungsrechte

1. Die von der Fa. Stahl gelieferten Waren, Teile, sowie sonstiges Zubehör verbleiben bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden im Eigentum der Fa. Stahl.

2. Bis zur vollständigen Begleichung der jeweiligen Forderungen der Fa. Stahl in Bezug auf das betroffene Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil kann dessen Herausgabe verweigert werden. Darüber hinaus wird der Fa. Stahl zur Sicherung der jeweiligen Forderung ein vertragliches Pfandrecht an dem betroffenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil bestellt. Befindet sich der Kunde länger als 60 Tage in Verzug, hat er bis dahin keine begründeten Einwendungen erhoben und hat die Fa. Stahl ein entsprechendes Vorgehen bis zum 75. Tag des Verzuges angekündigt, darf sie nach Ablauf des 90. Verzugstages das betroffene Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil nach den gesetzlichen Regelungen der Pfandverwertung verwerten und sich aus dem Verwertungserlös befriedigen.

VIII. Geltendes Recht

1. Für sämtliche mit der Fa. Stahl geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Soweit rechtlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Fa. Stahl, somit Rheinmünster, vereinbart.